



Beförderungsvertrag / Gleitschirmtandemflug

Beförderungsbedingungen

Die sichere Durchführung des Passagierflugs mit dem Gleitschirm erfordert vom Passagier/in eine genaue Befolgung der Anweisungen des Piloten (Luftfrachtführer) zu den Startvorbereitungen, dem Start selbst, dem Flug und der Landung. Diese werden dem Passagier/in im Rahmen einer Einweisung bei der Vorbesprechung des Fluges bekannt gegeben.

Es muss dem Passagier/in bewusst sein, dass ein Fehlverhalten , wie beispielsweise

- beim Start das Beenden des Startlaufs vor dem Abheben, das Einnahmen einer sitzenden Haltung bevor der Pilot dies anweist
- im Flug ein Verhalten, das den Piloten in grober Weise von der Wahrnehmung seiner Aufgaben als Luftfahrzeugführer ablenkt,
- bei der Landung nicht die Lauf- oder Sitzposition einzunehmen, die der Pilot für eine sichere Landung anweist,

zu Unfällen führen kann.

Der Passagier/in ist verpflichtet, den vereinbarten Passagierflug nicht anzutreten, wenn er

- unter Alkohol oder Drogeneinfluss steht oder unter Einfluss von betäubenden, bewusstseinsverändernden oder aufputschenden Medikamenten,
- unter einer Erkrankung des Herz- Kreislauf, Nerven oder Bewegungsapparates leidet.

Dem Tandempiloten bleibt es überlassen, die Zeit der Durchführung für den Tandemflug unter Berücksichtigung der aktuellen Wetterlage zu bestimmen. Ist die Durchführung eines Tandemfluges nicht möglich, kann dieser kostenlos nachgeholt werden. Über Abhaltung, Durchführung, Abbruch oder Verlegung des Tandemflug entscheidet der Pilot nach Pflichtgemäßen Ermessen.

Alle mitgeführten Gegenstände vom Passagier/in, wie z.B. Handy, Kamera, Brille liegen ausschließlich in deren Obhut.

Die bestehende Passagierhaftpflichtversicherung des Luftfrachtführers deckt nicht bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Fehlverhalten von Passagier/in und daraus entstehenden Schäden an Ausrüstung, Pilot und an Dritten. Diese gehen zu Lasten des Passagiers.

Der Pilot kann den Passagier/in wegen Missachtung vom Flug ausschließen, ohne Rückerstattung der Fluggebühr.